



Kanzler

Dienstvereinbarung über Arbeitskleidung in der Zentralen Universitätsverwaltung, Abteilung 4 zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.04.2017

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Bereitstellung von Arbeitskleidung, die Verpflichtung zum Tragen sowie die Zuständigkeit für die Reinigung, Pflege und Instandsetzung derselben für die Beschäftigten des Referates 4.2 – Infrastrukturelles Gebäudemanagement, des Referates 4.3 – Bauangelegenheiten und des Referates 4.4 – Technisches Gebäudemanagement an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Arbeitskleidung soll ein einheitliches Erscheinungsbild vermitteln.

§ 2

Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für die in der Abteilung 4, Referat 4.2 – Infrastrukturelles Gebäudemanagement, Referat 4.3 – Bauangelegenheiten und Referat 4.4 – Technisches Gebäudemanagement als Handwerker, technische Mitarbeiter und Sachbearbeiter mit Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplatzes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Als Arbeitskleidung gelten Kleidungsstücke, die anstelle, in Ergänzung oder zum Schutz der privaten Kleidung und zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes und Images während der Arbeitszeit getragen werden.

(2) Die Arbeitskleidung hat keine spezifische Schutzfunktion hinsichtlich der Unfall- und Gesundheitsgefahren. Neben der allgemeinen Arbeitskleidung stellt die Martin-Luther-Universität in Abhängigkeit von der konkret ausgeübten Tätigkeit ergänzend Schutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe) zur Verfügung.

§ 4

Beschaffung und Kennzeichnung der Arbeitskleidung

(1) Die Arbeitskleidung wird den Beschäftigten nach § 1 von der Dienststelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung erfolgt durch das Referat, in welchem die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, nach den Größenangaben der Beschäftigten und der Bestätigung durch die Referatsleitung.

(2) Als Arbeitsbekleidung werden zur Verfügung gestellt:

- Winterjacke und Sommerjacke (Grundfarbe dunkelgrün),
- für Handwerker, Hausmeister und Haustechniker zwei lange Arbeitshosen (Grundfarbe schwarz).

(3) Eine Erweiterung der zur Verfügung gestellten Arbeitskleidung um weitere Bekleidungsstücke, z. B. T-Shirts (Grundfarbe dunkelgrün), ist zu jeder Zeit möglich.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 genannten Kleidungsstücke erhalten in Abweichung zu den vorgenannten Farbvorgaben, für Malerinnen und Maler die Grundfarbe weiß.

(5) An jedem Kleidungsstück werden an geeigneter Stelle ein mit der Kleidung untrennbar verbundenes Logo der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und ein Schriftzug mit Referatszugehörigkeit des Trägers angebracht. Bei ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis des Beschäftigten kann auch ein Namensschild des Trägers angebracht werden.

(6) Die Übernahme der Kleidungsstücke ist durch den Beschäftigten schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Eigentum und Tragezeit

(1) Die durch die Dienststelle beschafften Kleidungsstücke sind Eigentum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Nach Ablauf der Mindesttragezeit von zwei Jahren gehen sie in das Eigentum der Beschäftigten über.

(3) Vor Ablauf der Mindesttragezeit kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine vorzeitige Neubeschaffung erfolgen.

§ 6

Tragepflicht

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke während der Arbeitszeit zu tragen. Die Auswahl der zu tragenden Kleidungsstücke erfolgt den Witterungsbedingungen angepasst nach dem persönlichen Ermessen der Beschäftigten.

(2) Durch die Dienststelle werden Räume zur Verfügung gestellt, in welchen sich die Handwerker, Hausmeister und Haustechniker umkleiden können. Des Weiteren steht in diesen Räumen vorgenannten Beschäftigten ein abschließbarer Spind zur Verfügung. Bei der Umkleidezeit handelt es sich um vergütungspflichtige Arbeitszeit.

(3) Der private Gebrauch der Arbeitskleidung ist untersagt, solange sie nicht Eigentum des Beschäftigten ist. Hiervon ausgenommen ist jedoch der Weg von und zur Arbeit, so dass den Beschäftigten die Möglichkeit eingeräumt ist, sich zu Hause umzukleiden.

§ 7

Reinigung und Instandhaltung

- (1) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke sorgsam zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Die Reinigung sowie die Beseitigung kleiner Schäden sind von den Beschäftigten selbst zu übernehmen und gehen zu deren Lasten.
- (3) Für Schäden und Verluste, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, haftet der/die Beschäftigte.

§ 8

Rückgabe und Erwerb

- (1) Scheidet ein/e Beschäftigter vor Ablauf der Mindesttragezeit aus dem Dienst an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aus oder fallen die Voraussetzungen zum Tragen der zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke weg, hat die/der Beschäftigte die überlassenen Kleidungsstücke unverzüglich zurückzugeben. Die Dienststelle entscheidet im Einzelfall, ob von der Rückforderung abgesehen wird.
- (2) Auf Antrag können die zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke gegen Zahlung einer Entschädigung gegebenenfalls unter Auflagen überlassen werden. Die Entschädigung richtet sich anteilmäßig nach der verbleibenden Mindesttragezeit.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Beschäftigten sind für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich.
- (2) Vorschriften wie Schwerbehinderten- oder Arbeitsschutzvorschriften haben den Vorrang.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sind jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Sie bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Dienstvereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (5) Die Dienstvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Es wird eine Nachwirkung von einem Jahr vereinbart.

Halle (Saale), 11. April 2017

Markus Leber
Kanzler

Bertolt Marquardt
Vorsitzender Personalrat